

Allgemeine Vertragsbedingungen für Vertragsleistung durch DI als Auftragnehmer



Präambel

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jedem Vertragsabschluss durch DISPLAY INTERNATIONAL (nachfolgend: DI) als Auftragnehmer zugrunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn DI im Auftrag eines Vertragspartners einen Messestand vollständig oder teilweise nach dessen Vorgaben plant und/oder erstellt und den Messestand sodann an den Vertragspartner vermietet. Die Gewährleistung für die Erstellung des Messestandes richtet sich in diesem Fall nach Werkvertragsrecht. Die Gebrauchsüberlassung des Messestandes durch DI nach der Abnahme des Vertragspartners regelt sich bei Vermietung des hergestellten Messestandes nach mitrechtlichen Vorschriften.

1.1

Diese Vertragsbedingungen gelten bei Bezugnahme von DI im eigenen Angebot oder in der eigenen Auftragsbestätigung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Ziffer 1.2 jeweils auch dann, wenn DI die Vertragsleistung vorbehaltlos in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Vertragspartners ausführt, es sei denn, DI hat der Geltung solch abweichender Vertragsbedingungen ausdrücklich zugestimmt.

Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt DI nicht an, es sei denn, DI hat der Geltung solch abweichender Vertragsbedingungen ausdrücklich zugestimmt.

1.2

Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle Folgeverträge zwischen einem Vertragspartner und DI, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

I. Vertragsabschlussregelungen / Änderungen der Vertragsleistung

1.1

Vertragsabschlüsse erfolgen durch DI ausschließlich mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

Der Vertragsausführung werden nur solche Unterlagen zugrunde gelegt, die DI in der eigenen Auftragsbestätigung als für die Vertragsleistung verbindlich anerkannt hat.

Vereinbarungen über Änderungen von Vereinbarungen sind nur in Schriftform wirksam.

1.2

Bei Anordnung von Änderungs- oder Ergänzungsleistungen im Rahmen von § 650 b Abs. 1 BGB durch den Vertragspartner besitzt DI gegen den Vertragspartner einen Anspruch auf Zahlung einer Zusatzvergütung für diese Änderungs- oder Zusatzleistungen. Diese Zusatzvergütung wird von DI nach Maßgabe von § 650 c Abs. 1 BGB berechnet. Das Angebot von DI zur zusätzlichen Vergütung gewünschter Änderung- oder Zusatzleistungen erfolgt durch die Angabe von Einheitspreisen, die nicht detailliert aufzuschlüsseln sind, auf Nachfrage des Vertragspartners jedoch nach Maßgabe von § 650 c Abs. 1 BGB zu begründen sind.

Die Anordnung zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den Vertragspartner hat in Textform zu erfolgen.

Der Vertragspartner besitzt gegenüber DI kein Anordnungsrecht zur Art der Ausführung, zum Bauablauf und zur vertraglichen Bauzeit.

Skonto und Rabatte für die Vertragsleistung gelten nicht bei der Preisbildung für Änderungs- und/oder Zusatzleistungen.

1.3

Die Regelungen in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für beauftragte Ergänzungs- und/oder Zusatzleistungen.

II. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind bei den in der Präambel genannten Verträgen stets

– der Vertrag mit seiner Leistungsbeschreibung, deren Text Vorrang vor einem Plan als Bestandteil der Leistungsbeschreibung hat;

- der Inhalt öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für das Vertragsobjekt;

- alle zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts am Leistungsort, einschließlich der dortigen maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Regeln der Technik am Leistungsort und der dortigen Regeln des Arbeitsschutzes, soweit sie für das Vertragsobjekt gelten;

- die jeweiligen Messebestimmungen am Messeort;

- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;

- das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

III. Leistungen der Vertragsparteien

1.1

Der Vertragspartner hat DI bis zur Abnahme oder, falls eine Abnahme rechtlich nicht in Betracht kommt, bis zur Erfüllung der Vertragsleistung kostenfrei geeignete Arbeitsplätze und auf Anforderung kostenfrei auch Plätze zur Lagerung des Materials zur Verfügung zu stellen, das DI zur Vertragsleistung für den Vertragspartner benötigt.

Alle Versorgungsanschlüsse, wie z. B. der Elektrohauptanschluss sowie die Wasser-, Telefon- und sonstigen Anschlüsse einschließlich Internetzugang, die DI zur Erfüllung der Vertragsleistung dienen, hat der Vertragspartner auf seine Kosten für DI bereit zu stellen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Kosten für Installationen und anfallenden Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Vertragspartner, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Material, das der Vertragspartner oder sonstige Dritte im Auftrag des Vertragspartners für DI zur Vertragserfüllung bereitstellen, wird von DI nicht versichert. Die vereinbarten Gefahrgutregelungen in Ziffer VIII dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

1.2

Sind Planungsleistungen Inhalt der Leistungspflicht von DI, erbringt DI diese Planungsleistungen in Übereinstimmung mit der von DI anerkannten Vertragsgrundlage gem. Ziffern I und II dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1.3

Die Bezugnahme auf Normen, technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen oder Abbildungen des Vertragsgegenstandes in Angeboten und Prospekten oder in Anlagen zu diesen Angeboten oder Prospekten sind nur dann Bestandteil der vertraglichen Sollbeschaffenheit, wenn dies durch DI ausdrücklich so angegeben wurde. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

Eine Garantie gilt nur, wenn DI sie ausdrücklich schriftlich übernommen und bestätigt hat.

Benötigt DI vom Vertragspartner Angaben für die Vertragsleistungen, obliegt DI keine Prüfungspflicht, ob diese Angaben zutreffen. DI ist auch nicht zur Prüfung verpflichtet, ob vom Vertragspartner für die Vertragsleistung von DI zur Verfügung gestellte Gegenstände zu der vereinbarten Funktion geeignet sind.

Eine Haftung für die Funktion ihrer Vertragsleistungen übernimmt DI nur, wenn dies so ausdrücklich als vertragliche Sollbeschaffenheit vereinbart wurde.

IV. Preisbestandteile und Zusatzvergütungen

1.1

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Angebotspreise von DI netto.

Bei Fehlen anderweitiger Vereinbarungen werden die Transportkosten, die Kosten für Geräte, die DI zur Vertragserfüllung notwendig bei Dritten anmieten muss und alle Kosten für die Fläche, die der Vertragsgegenstand in Anspruch nimmt sowie sämtliche Gebühren, Beiträge und sonstige öffentliche Abgaben, die für Aufstellen und Betreiben sowie Abbau und Entsorgung des Vertragsgegenstandes anfallen, von DI zusätzlich zum Vertragspreis berechnet, soweit solche Kosten zur Vertragserfüllung notwendig sind.

1.2

Umsatzsteuer wird von DI in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsausstellung in der Rechnung ausgewiesen.

1.3

DI ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungs- oder Produktionskosten, Steuern, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten oder Transportkosten und Kosten durch Umweltauflagen bis zur Abnahme, Fertigstellung oder Beendigung der Vertragsleistung, angemessen zu erhöhen (§ 315 BGB), wenn seit Vertragsabschluss mehr als 2 Monate vergangen sind. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit solche Kostensteigerungen mit der Reduzierung anderer Kosten für die Vertragsleistung kompensiert werden können.

DI wird dem Vertragspartner die Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen auf dessen Verlangen nachweisen.

V. Vertragsausführungszeit / Rechtsfolgen von Verzug

1.1

Verbindliche Vertragstermine oder Vertragsfristen sind ausschließlich schriftlich zu vereinbaren.

1.2

Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnen mit dem unverzüglichen Zugang der Auftragsbestätigung von DI beim Vertragspartner, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung der Vertragsleistung geklärt sind und alle sonstigen vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht bevor vereinbarte Abschlagszahlungen oder vereinbarte Vorauszahlungen geleistet sind.

Erteilt der Vertragspartner Änderungs- oder Zusatzaufträge zur Vertragsleistung, sind neue Liefer- und Leistungstermine für die neue Gesamtleistung zu vereinbaren.

1.3

Die Fälligkeit der Vertragsleistung von DI setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der eigenen Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Verzögert sich die Abnahme der Leistung, die Annahme der Leistung oder der Versand der zu liefernden Ware aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund oder kommt der Vertragspartner schuldhaft einer vertraglich vereinbarten Abrufpflicht nicht nach, ist DI unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer 1-wöchigen Nachfrist, nach ihrer Wahl entweder sofort Zahlung vom Vertragspartner für die erbrachten Leistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der ganzen Vertragsleistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss durch DI schriftlich erfolgen. Ein Hinweis auf die vorstehenden Rechte ist dabei nicht erforderlich. Weitergehende Rechte, die DI neben dem Rücktritt oder dem Verlangen nach Schadenersatz statt der gesamten Leistung zustehen, bleiben unberührt.

1.4

Im Falle höherer Gewalt, einer Pandemie oder bei unvorhersehbar, von DI nicht verursachten Umständen, z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser oder ähnliche Umstände, die nicht von DI zu vertreten sind, bei einem nicht von DI zu vertretenden Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, bei Streik und Aussperrung oder nicht von DI zu vertretenden behördlichen Eingriffen, einem nicht von DI verschuldeten Mangel an Arbeitskräften, Material, Energie, sowie bei einem von DI nicht verschuldeten Mangel an Transportmöglichkeiten oder einer unverschuldeten Behinderung von Transportmöglichkeiten entfallen vereinbarte Vertragstermine und Vertragsfristen. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Umstände ohne Verschulden von DI bei deren Subunternehmern eintreten und DI hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung der eigenen Verpflichtungen gehindert ist. DI hat den Vertragspartner in diesem Fall rechtzeitig schriftlich über die Behinderung zu informieren.

DI ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung für DI nicht mehr möglich ist. Voraussetzung ist, dass DI seiner vorstehenden Informationspflicht nachgegangen ist und DI vertraglich nicht ausdrücklich das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko für die eigene Vertragsleistung übernommen hat.

Sind ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund der im Vorabsetz beschriebenen Ereignisse dieser vereinbarte Leistungs- oder Liefertermin bzw. die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, ist der Vertragspartner berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Vertragspartners, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

Wird die fristgerechte Erfüllung der Vertragsleistungen durch von DI nicht zu vertretende Umstände gem. Ziffer V 1.4 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unmöglich oder tritt der Vertragspartner gem. Vorabsetz vom Vertrag zurück, besitzt DI gegenüber dem Vertragspartner einen Anspruch auf Bezahlung der bereits ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie auf Bezahlung des zusätzlich von DI zur Erfüllung der Vertragsleistung an den Leistungsort gelieferten, aber noch nicht eingebauten Materials und des noch nicht gelieferten und auch noch nicht eingebauten Materials, das DI nicht mehr kostenfrei bei seinen Subunternehmern und Lieferanten abbestellen kann.

VI. Abrechnung / Aufmaß / Abnahme / Sicherheiten

1.1

DI besitzt gegen den Vertragspartner einen Anspruch auf förmliche Abnahme werkvertraglich erbrachter Vertragsleistung. Auf Verlangen von DI hat der Vertragspartner in sich abgeschlossene Teile der Werkleistung von DI gesondert abzunehmen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Vertragsleistung durch DI als Auftragnehmer

1.2
DI kann vom Vertragspartner verlangen, später nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen nach deren Fertigstellung gemeinsam vorab zu überprüfen und aufzumessen.

1.3
DI besitzt gegen den Vertragspartner auch bereits vor Beginn des Einbaus einen Anspruch auf Abschlagszahlungen für Material, das DI bestellt hatte und zur Vertragserfüllung benötigt, sowie für Leistungen, die zur Erfüllung des Vertrages mit dem Vertragspartner notwendig bereits vor Beginn der Herstellung des Vertragsgegenstandes erbracht werden müssen, um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Vertragserfüllung zu gewährleisten.

VII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1.1
Der Vertragspartner kann gegen Zahlungsansprüche von DI nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen - es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von DI. In diesem Fall bestehen die Aufrechnungsrechte des Vertragspartners uneingeschränkt.

1.2
Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Vertragspartner gegenüber Ansprüchen von DI nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Forderungen, die mit den Ansprüchen von DI im Gegenseitigkeitsverhältnis gem. § 320 BGB stehen und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, ausüben.

VIII. Gefahrtragung

1.1
DI trägt nicht die Gefahr einer Beschädigung oder Zerstörung der noch nicht abgenommenen Vertragsleistung oder des Diebstahls oder der Beschädigung von Teilen der Vertragsleistung durch Dritte, es sei denn, DI hätte die Beschädigung oder Zerstörung oder den Diebstahl mit zu vertreten.

1.2
Die Gefahr geht mit Übergabe der zu liefernden Produkte oder Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zum Transport durch den Vertragspartner bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks, des Lagers oder der Niederlassung von DI auf den Vertragspartner über.

Macht DI gegenüber dem Vertragspartner berechtigt von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

IX. Gewährleistung / Mängelhaftung

1.1
Im Falle der Lieferung von Waren sind erkennbare Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistungen oder Mängeln vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens 12 Tage nach Erbringen der Leistung, zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Vertragspartners wegen Mängeln oder der Schlechtleistung aus.

Im Falle der Lieferung von Waren an den Vertragspartner durch einen Transportunternehmer müssen bei Anlieferung erkennbare Mängel durch den Vertragspartner dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel veranlasst werden.

Bei verdeckten, zunächst nicht erkennbaren Mängeln oder Schlechtleistungen hat der Vertragspartner die Mängel oder die Schlechtleistung von DI unverzüglich nach Entdecken zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt auch insoweit jeglichen Anspruch des Vertragspartners wegen der Mängel oder der Schlechtleistung aus.

Jegliche Mängelrügen müssen eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten.

1.2
Liegt ein Mangel in der Vertragsleistung von DI vor, so wird dieser nach Wahl von DI entweder unentgeltlich durch Nachbesserung beseitigt oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung behoben. Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung schuldet DI nur in dem Land, in das die Ware vertragsgemäß zu liefern oder innerhalb dessen die Vertragsleistung von DI zu erbringen war.

1.3
Gewährleistung und daraus folgende Haftung von DI sind ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf Mängeln oder Pflichtverletzungen von DI bei der Vertragserfüllung beruhen.

1.4
Ein Anerkenntnis von Pflichtverletzungen oder von Mängeln durch DI bedarf der Schriftform.

2.1
DI haftet vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und Regelungen auch in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, insbesondere

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von DI;

- für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und einer von DI zu vertretenden Unmöglichkeit;

- wenn ein Sachverhalt vorliegt, der den Vertragspartner von DI zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt;

- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DI;

- soweit DI die Garantie für die Beschaffenheit seiner Vertragsleistung oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;

- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

„Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner deshalb regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

2.2
Im Übrigen haftet DI für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis auch im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht.

Bei einer Haftung ohne Verschulden, z. B. bei anfänglicher Unmöglichkeit, besteht die Haftung nur im Umfang des typischen und vorhersehbaren Schadens.

Die Haftung gem. § 536 a (1) 1 BGB für anfängliche Mängel eines vermieteten Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen. Eventuelle werkvertragliche Gewährleistungspflichten von DI werden dadurch nicht berührt.

2.3
Die Haftung für Mangelfolgeschäden des Vertragspartners ist vorbehaltlich Ziffer 2.1 ebenfalls ausgeschlossen.

2.4
Mit Ausnahme von Arglist, Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper/Gesundheit und mit Ausnahme gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen ist die Haftung von DI der Höhe nach insgesamt beschränkt auf die Deckungssummen der Leistungen der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Anforderung des Vertragspartners stellt DI diesem eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Versicherer von DI aufgrund von Pflichtverletzungen oder Obliegenheitsverstößen von DI nicht eintrittspflichtig ist.

2.5
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von DI.

X. Eigentumsvorbehalt / Sicherheitsleistung bei Verträgen ohne Vermietung des Messestandes

1.1
DI behält sich das Eigentum an allen zur Vertragserfüllung gelieferten Teilen und Gegenständen bis zum vorbehaltlosen Eingang aller Zahlungen des Vertragspartners aus dem Vertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DI vorbehaltlich der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Teile oder deren untrennbarer Vermischung mit anderen, nicht im Eigentum von DI stehenden Gegenständen, berechtigt, die gelieferten Gegenstände und Teile zurückzunehmen.

In der Zurücknahme der Teile und Gegenstände liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

DI ist nach Rücknahme der Teile/Gegenstände zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Ansprüche von DI und auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

1.2
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner DI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

1.3
Bearbeitung und Verarbeitung der zur Vertragserfüllung gelieferten Teile und Gegenstände erfolgt für DI als Hersteller gem. § 950 BGB, jedoch ohne DI hieraus zu verpflichten. Werden die zur Vertragserfüllung gelieferten Teile und Gegenstände, für die der Eigentumsvorbehalt von DI gilt, mit anderen, DI nicht gehörenden Gegenständen des Vertragspartners verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt DI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner verarbeiteten oder verbundenen Teile oder Gegenstände im Verhältnis des Rechnungswertes dieser verbundenen Teile oder Gegenstände zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Teile oder Gegenstände. Werden die zur Vertragserfüllung gelieferten Teile oder Gegenstände mit anderen beweglichen Teilen oder Gegenständen des Vertragspartners zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Vertragspartner DI schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum an dieser Hauptsache. Der Vertragspartner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für DI. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen von DI ist der Vertragspartner jederzeit verpflichtet, DI die zur Verfolgung der eigenen Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

1.4
DI verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von DI die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt DI.

XI. Urheberrecht

1.1
Jegliches Urheberrecht von DI, das sich in der Vertragsleistung verkörpert oder in Design, Grafik, Displays, Werbeteilen, Entwürfen, Zeichnungen oder Modellen enthalten ist, verbleibt ohne abweichende schriftliche Vereinbarung mit allen Rechten, auch Verwertungsrechten, bei DI.

Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind.

1.2
Die Regelung in (1) umfasst auch den Fall eines späteren Nach- oder Wiederaufbaus der Vertragsleistung von DI.

XII. Abschlussregelungen

1.1
Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm von DI zur Vertragsleistung übergebenen Unterlagen nicht ohne Einverständnis von DI an Dritte weiterzugeben.

1.2
Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1.3
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Ausführung ergeben, ist Aachen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann ist.

1.4
Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Vertragspartner Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.